

Mutterschutz beginnt 6 Wochen nach Elternzeit

Beitrag von „AP1983“ vom 28. Mai 2018 10:41

Hallo zusammen,

ich bin gerade etwas überfordert und hoffe, dass mir hier jemand helfen kann.

Zu meiner Situation: Ich habe am 28.Oktober 2017 meine Tochter bekommen und Elternzeit bis 27. Oktober 2018 beantragt. Da in Bayern dann aber direkt Ferien sind, hätte ich am 05. November 2018 wieder angefangen, zu arbeiten. Nun bin ich aber erneut schwanger. Der errechnete Geburtstermin für mein zweites Kind ist der 26. Januar 2019. Somit beginnt die Mutterschutzfrist am 15. Dezember 2018. Das ist sechs Wochen nach Ende meiner Elternzeit.

Hierzu habe ich einige Fragen:

1.) Ich kann ja nicht wie ein normaler Arbeitnehmer einfach Urlaub nehmen. Heißt das, dass ich für diese sechs Wochen an die Schule zurückkehren muss/ darf? Hat jemand hier Erfahrungswerte und kann mir sagen, wie sie in der Zeit eingesetzt wurde (Unterricht/ Verwaltungsarbeiten/...)?

2.) Vor meiner Elternzeit habe ich Vollzeit gearbeitet. Für das Schuljahr 2018/2019 habe ich nur 16 Stunden beantragt. Ich vermute, dass sich dies auf die Berechnung des Elterngeldes auswirkt, da ja die zwölf Monate vor Geburt exklusive der Elternzeit als Berechnungsgrundlage dienen. Das hieße in meinem Fall die "Teilzeitmonate "November und Dezember 2018 zählen dazu. Sehe ich das richtig?

3.) Bekomme ich dann in den sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt auch nur die Besoldung für 16 Stunden? Falls ja, würde es ja finanziell Sinn machen, zu sehen, ob ich meinen Teilzeitantrag zurückziehen kann. Dann müsste ich halt, falls 1.) zutrifft, die Arschbacken zusammenkneifen.

Ich hoffe, dass jemand schon einmal in einer ähnlichen Situation war und mir weiterhelfen kann.

Viele Grüße

Beitrag von „yestoerty“ vom 28. Mai 2018 11:34

Hallo,

Herzlichen Glückwunsch.

Wenn du in der Zeit dazwischen nicht arbeiten möchtest, kannst du natürlich auch deine Elternzeit verlängern. Dann würdest du aber Monate ohne Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes haben.

Ansonsten hast du Recht.

Aber je nachdem kann es sein, dass du gar nicht Vollzeit arbeiten musst um das volle Elterngeld zu erhalten. Bei mir reichte der Steuerklassenwechsel zu StK 3 und dann 18 Stunden. Wenn es nur so wenige Monate sind kann das also hinhauen, wenn du nur Teilzeit arbeitest. (Hängt von deinem Sold ab.)

Und du bekommst ja auch bis zum 3. Geburtstag seines ersten Kindes 10% mehr Elterngeld.
Aber ja, Im Mutterschutz würdest du natürlich nur dein TZ-Sold erhalten.

Beitrag von „Kalle29“ vom 28. Mai 2018 15:22

Bei der Geburt unseres zweiten Kindes habe ich mich sehr intensiv damit beschäftigt, das Elterngeld zu optimieren, nachdem der Gesetzgeber da ja einige Hürden neu eingebaut hat. Extrem hilfreich war dieser (hässliche) Elterngeldrechner, der sogar genauer rechnet als die Version des Familienministeriums. Zusätzlich stehen dort jede Menge Informationen.

<http://www.elterngeldrechner.de/>

Dort würde ich die Varianten von yestoerty mal durchrechnen. Insbesondere bei einem Steuerklassenwechsel ist absolute Eile geboten. Du musst sechs ganze(!) Monate vor Beginn deines Mutterschutzes in der besseren Steuerklasse sein. Bei meiner Frau hat es sich da gelohnt, den freiwilligen Mutterschutz eine Woche später zu beginnen, um effektiv einen mittleren dreistelligen Betrag monatlich mehr zu bekommen.

Wenn ich das noch richtig im Kopf habe, werden bei der Berechnung des Elterngeldes lediglich die Monate genommen, in denen kein Elterngeld und kein Mutterschutzzgeld gezahlt wurden (bzw. die Beamtenversion davon). Das wäre bei dir nur der November. Ansonsten zählen die Monate vor der Geburt deines ersten Kindes dazu. Du müsstest also 11 Monate vor der Geburt deines ersten Kindes nehmen und das Teilzeitgehalt aus dem November. Daraus kommen dann die 10%, so dass ich behaupten würde, dass du sogar mehr Elterngeld bekommen wirst als jetzt. Bei Angestellten ist es so, dass bei höherem Elterngeld als Mutterschutzzgeld die Differenz ausgezahlt wird. Ob das bei Beamten auch so ist, weiß ich nicht. Weiß auch nicht, ob das bei dir der Fall sein kann.

Für sechs Wochen, in denen du schwanger in der Schule bist, wird sich vermutlich nicht besonders viel finden. Das würde ich einfach offen nachfragen. Ob dein Dienstherr dir die Rückkehr in die Vollzeit erlaubt/erlauben muss, weiß ich nicht. Auch hier hilft nachfragen.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 28. Mai 2018 17:33

Zitat von AP1983

Heißt das, dass ich für diese sechs Wochen an die Schule zurückkehren muss/ darf? Hat jemand hier Erfahrungswerte und kann mir sagen, wie sie in der Zeit eingesetzt wurde (Unterricht/ Verwaltungsarbeiten/...)?

Jap, musst du.
Unterricht natürlich. Das ist dein Job.

Beitrag von „AP1983“ vom 28. Mai 2018 17:46

Danke für die hilfreichen Antworten!

Ich werde jetzt die ersten zwölf Wochen abwarten und mich dann vertrauensvoll an meine Schulleitung wenden. Ich bin A14 Stufe 6 und gehe daher davon aus, dass mein Teilzeitsold höher sein wird als das Elterngeld. Und nachdem ja die elf Monate vor Antritt der Elternzeit plus November Grundlage für die Neuberechnung sind, kann ich mich wohl über den Höchstsatz plus Geschwisterzulage freuen. Das beruhigt mich sehr.

Dass ich an die Schule zurückkehren ‚muss‘, dachte ich mir schon fast, jedoch finde ich die Aussage ‚Unterricht natürlich. Das ist dein Job.‘ unnötig schnippisch. Wer plant denn eine Lehrkraft für 6 Wochen mitten im Schuljahr ein? Ich vermute, dass ich die ein oder andere Vertretungsstunde halten und ansonsten administrative Aufgaben erledigen muss. Aber das kann wohl nur meine Schulleitung entscheiden.

Auf jeden Fall nochmal vielen lieben Dank! Ihr habt mir super geholfen.

Beitrag von „AP1983“ vom 28. Mai 2018 18:55

Mist, jetzt habe ich doch noch eine Frage vergessen. Wie verhält es sich, wenn ich die Elternzeit um eben diese sechs Wochen verlängere. Bekomme ich in diesem Fall für die Zeit des

Mutterschutzes ebenfalls den Sold für die von mir beantragten 16Stunden? Ich hätte ja dann gar nicht gearbeitet.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 28. Mai 2018 19:44

Zitat von AP1983

Wer plant denn eine Lehrkraft für 6 Wochen mitten im Schuljahr ein? Ich vermute, dass ich die ein oder andere Vertretungsstunde halten und ansonsten administrative Aufgaben erledigen muss. Aber das kann wohl nur meine Schulleitung entscheiden.

Also wenn die Schulleitung hier etwas logisch denkt, dann wird sie dich voll für Vertretungen einsetzen, also mit deiner regulären Stundenzahl. Oder du wirst irgendwo in Doppelbesetzung eingesetzt. Alles andere wäre dem Kollegium auch gegenüber unfair, weil für die sechs Wochen wirst du eben auch bezahlt - für deine originäre Tätigkeit. Unterrichten. Wenn du stattdessen nur "ein oder andere Vertretungsstunde" hältst, bedeutet das nämlich automatisch, dass das Kollegium Mehrarbeit leisten muss, für die du aber eigentlich bezahlt wirst. Die Vertretung muss ja idR sowieso gemacht werden.

Und administrative Aufgaben sind entweder Sache des Schulträgers (falls es das Sekretariat ist), oder die sind schon über entsprechende Beförderungsstellen oder Entlastungsstunden abgedeckt.

Beitrag von „yestoerty“ vom 28. Mai 2018 20:53

Zitat von AP1983

Mist, jetzt habe ich doch noch eine Frage vergessen. Wie verhält es sich, wenn ich die Elternzeit um eben diese sechs Wochen verlängere. Bekomme ich in diesem Fall für die Zeit des Mutterschutzes ebenfalls den Sold für die von mir beantragten 16Stunden? Ich hätte ja dann gar nicht gearbeitet.

wenn du die Elternzeit verlängerst und zwar bis zu dem Tag wenn dein Mutterschutz beginnst, werden dir momentan 16 Stunden im Mutterschutz bezahlt, da du ja nach der Elternzeit mit den Stunden zurück kommst nur halt nicht arbeiten musst, weil du im Mutterschutz bist.

Beitrag von „WillG“ vom 28. Mai 2018 21:20

Zitat von Karl-Dieter

oder die sind schon über entsprechende Beförderungsstellen oder Entlastungsstunden abgedeckt.

In Bayern gibt es Beförderungsstellen nicht, wie in anderen Bundesländern. Hier ist A14 noch Regelbeförderung, ohne zusätzliche Aufgabe. Hier gibt es nur direkt Funktionsstellen mit A15. Ansonsten: An meiner Schule war es durchaus üblich, dass die betroffenen Kolleginnen - neben Vertretung - Orgaaufgaben übernommen haben. Da hat sich auch keiner benachteiligt gefühlt.

Beitrag von „Susannea“ vom 28. Mai 2018 22:39

Guck, ob du den Teilzeitantrag zurücknehmen kannst und dann, ob du die Elternzeit verlängern kannst.

Beitrag von „Schokominza82“ vom 29. Mai 2018 11:46

Hallo,

hier in NRW ist es so, dass man im Mutterschutz das bezahlt bekommt, was man VOR der Elternzeit bekommen hat. Man muss dazu seine Elternzeit unterbrechen-nicht beenden- und bekommt im Mutterschutz volle Besoldung. Ob das in Bayern auch so ist, weiß ich nicht.

Die Mutterschutz-Monate werden für das Elterngeld schon zur Berechnung genutzt, sofern sie vor der Geburt des Kindes liegen. Es gibt eine bundesweite Nummer, die 115. Da kann man sich beraten lassen. Wenn man vom Festnetz aus anruft, wird man zur für den Wohnort zuständigen Stelle weitergeleitet- falls man das nicht möchte und man anonym bleiben will, sollte man wohl das Handy nehmen. Aber mir wurden schon gute Tipps gegeben beim zuständigen Amt gegeben.

Du kannst auch noch schnell für die letzten Monate Elterngeld plus beantragen. Dann werden die ersten vollen 14 Lebensmonate deines ersten Kindes nicht zur EG- Berechnung verwendet.

Nur die Zeit vom 15. Lebensmonat bis zur Geburt von Kind zwei. Die "fehlenden" Monate werden dann die letzten vor der Geburt von Kind 1 sein.

Ich hoffe, das war nachvollziehbar 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 29. Mai 2018 15:27

Zitat von Schokominza82

hier in NRW ist es so, dass man im Mutterschutz das bezahlt bekommt, was man VOR der Elternzeit bekommen hat. Man muss dazu seine Elternzeit unterbrechen-nicht beenden- und bekommt im Mutterschutz volle Besoldung. Ob das in Bayern auch so ist, weiß ich nicht.

Das gilt auch in NRW nur, wenn das ganze in Elternzeit gemacht wird. Hier ist ja ein Teilzeitantrag NACH der Elternzeit gestellt worden und damit würde nur das Teilzeit-Gehalt weiter gezahlt.

Zitat von Schokominza82

Du kannst auch noch schnell für die letzten Monate Elterngeld plus beantragen. Dann werden die ersten vollen 14 Lebensmonate deines ersten Kindes nicht zur EG-Berechnung verwendet. Nur die Zeit vom 15. Lebensmonat bis zur Geburt von Kind zwei. Die "fehlenden" Monate werden dann die letzten vor der Geburt von Kind 1 sein.

Der Tipp ist gut, unter der Voraussetzung, dass die Stundenzahl, die unterrichtet wird, das zulässt und man mit dem weniger an Elterngeld dann auskommt.

Beitrag von „Schokominza82“ vom 29. Mai 2018 16:49

Zitat von Susannea

Das gilt auch in NRW nur, wenn das ganze in Elternzeit gemacht wird. Hier ist ja ein Teilzeitantrag NACH der Elternzeit gestellt worden und damit würde nur das Teilzeit-Gehalt weiter gezahlt.

Richtig. Dass im zweiten Lebensjahr Teilzeit in Elternzeit gearbeitet wird, habe ich einfach mal unterstellt.

Zitat von Susannea

Der Tipp ist gut, unter der Voraussetzung, dass die Stundenzahl, die unterrichtet wird, das zulässt und man mit dem weniger an Elterngeld dann auskommt.

Das muss man sich ausrechnen (lassen). Man kann ja bei Elterngeld plus im 11. und 12. Lebensmonat (zum Beispiel) nicht arbeiten und bekommt dann 50% seines vollen Elterngeldes. Bei Teilzeit im 13. und 14. darf man max. ca. 1400€ netto haben, um weiter die vollen 50% EG zu bekommen. Verdient man mehr, wird das EG gekürzt. Dann müsste man sehen, ob das nächste EG höher ausfällt als diese Kürzung und bei welcher Variante man unterm Strich mehr in der Tasche hat.

Aber da sind die EG-Stellen behilflich- zumindest unsere hier.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. Mai 2018 20:24

Zitat von Schokominza82

Richtig. Dass im zweiten Lebensjahr Teilzeit in Elternzeit gearbeitet wird, habe ich einfach mal unterstellt.

DAS ist aber dann ja schon mal für die Fragestellerin nicht zutreffend, denn die schrieb ja, dass die Elternzeit 6 Wochen vor dem Mutterschutz endet!

Zitat von Schokominza82

Aber da sind die EG-Stellen behilflich- zumindest unsere hier

Das ist wohl dann echtes Glück und leider nicht die Regel!

Zitat von Schokominza82

Bei Teilzeit im 13. und 14. darf man max. ca. 1400€ netto haben, um weiter die vollen 50% EG zu bekommen.

Auch hier ging es nicht um das, was man verdienen darf, sondern ob die beantragte Stundenzahl noch mit EGPlus zusammen passt!

Die TE hat ja explizit gesagt, sie hat bis dann EZ, danach TZ (Außerhalb der Elternzeit), also helfen ihr Tipps, die dann evtl. gar nicht zu realisieren sind bei der Konstellation nicht wirklich weiter!

Beitrag von „AP1983“ vom 30. Mai 2018 08:39

Zitat von WillG

In Bayern gibt es Beförderungsstellen nicht, wie in anderen Bundesländern. Hier ist A14 noch Regelbeförderung, ohne zusätzliche Aufgabe. Hier gibt es nur direkt Funktionsstellen mit A15. Ansonsten: An meiner Schule war es durchaus üblich, dass die betroffenen Kolleginnen - neben Vertretung - Orgaaufgaben übernommen haben. Da hat sich auch keiner benachteiligt gefühlt.

Zitat von Karl-Dieter

Also wenn die Schulleitung hier etwas logisch denkt, dann wird sie dich voll für Vertretungen einsetzen, also mit deiner regulären Stundenzahl. Oder du wirst irgendwo in Doppelbesetzung eingesetzt. Alles andere wäre dem Kollegium auch gegenüber unfair, weil für die sechs Wochen wirst du eben auch bezahlt - für deine originäre Tätigkeit. Unterrichten. Wenn du stattdessen nur "ein oder andere Vertretungsstunde" hältst, bedeutet das nämlich automatisch, dass das Kollegium Mehrarbeit leisten muss, für die du aber eigentlich bezahlt wirst. Die Vertretung muss ja idR sowieso gemacht werden. Und administrative Aufgaben sind entweder Sache des Schulträgers (falls es das Sekretariat ist), oder die sind schon über entsprechende Beförderungsstellen oder Entlastungsstunden abgedeckt.

A14 ist tatsächlich Regelbeförderung, aber in meinem Fall durch eine gute Beurteilung und die Ausübung von Tätigkeiten, die die Beförderungswartezeit verkürzen, recht schnell erfolgt. Für meine extracurricularen Tätigkeiten bekomme ich zwei Anrechnungsstunden und müsste daher

nur 14 Stunden unterrichten.

Durch mein bisheriges Engagement glaube ich nicht, dass Kollegen sich benachteiligt fühlen würden, wenn ich nicht volle 14 Vertretungsstunden halten würde, sondern auch organisatorische Aufgaben übernehmen würde. Immerhin bin ich ja gewillt, mich weiterhin einzubringen und habe nicht, wie manch andere Kollegin, vor, mir einfach ein Beschäftigungsverbot vom Arzt ausstellen zu lassen.

Genug des Eigenlobs. Ich will nur klarstellen, dass ich kein Drückeberger bin.

im Übrigen wird an meiner Schule darauf geachtet, dass möglichst die Lehrkräfte, die ohnehin in den Klassen unterrichten, in denen Unterricht entfällt, vertreten, damit auch Unterricht gemacht wird und die Schüler nicht sinnlos irgendwie beschäftigt werden. Insofern denke ich nicht, dass es logisch wäre, mich mit meiner regulären Stundenzahl nur für Vertretungsstunden einzusetzen. Doppelbesetzungen (Ist das Teamteaching?) gibt es bei uns nur im Flüchtlingsbereich.

Aber all das werde ich wohl dann von der Schulleitung erfahren.

Zitat von Susannea

Guck, ob du den Teilzeitantrag zurücknehmen kannst und dann, ob du die Elternzeit verlängern kannst.

An sich eine gute Idee, aber schwer mit meinem Gewissen zu vereinbaren. Ich kann ja nicht den Teilzeitantrag zurücknehmen und dann nach Bewilligung sagen "Ach übrigens, ich bin schwanger und komme erst einmal nicht an die Schule zurück." Ich müsste also mit offenen Karten spielen. Es ist zu bezweifeln, ob dem dann stattgegeben wird.

Zitat von Schokominza82

Das muss man sich ausrechnen (lassen). Man kann ja bei Elterngeld plus im 11. und 12. Lebensmonat (zum Beispiel) nicht arbeiten und bekommt dann 50% seines vollen Elterngeldes. Bei Teilzeit im 13. und 14. darf man max. ca. 1400€ netto haben, um weiter die vollen 50% EG zu bekommen. Verdient man mehr, wird das EG gekürzt. Dann müsste man sehen, ob das nächste EG höher ausfällt als diese Kürzung und bei welcher Variante man unterm Strich mehr in der Tasche hat.

Aber da sind die EG-Stellen behilflich- zumindest unsere hier.

Interessante Idee. Da werde ich auf jeden Fall noch einmal rechnen.

Die für mich zuständige Elterngeldstelle war für mich das letzte Mal weder telefonisch noch per

Mail zu erreichen. Aber ich werde mich mal vertrauensvoll an das Landesamt für Finanzen wenden. Die wissen zumindest, welche Monate der Berechnung zugrunde gelegt werden. Ich habe nämlich die Vermutung, dass die Monate der Bezügefortzahlung vor der Geburt dazuzählen. Das würde den Dezember einschließen und, wenn es blöd läuft, auch noch den Januar.

Vielen, vielen Dank für all die hilfreichen Antworten und Tipps!!!!

Beitrag von „Susannea“ vom 30. Mai 2018 08:49

Zitat von AP1983

Ich habe nämlich die Vermutung, dass die Monate der Bezügefortzahlung vor der Geburt dazuzählen.

DA liegst du vollkommen richtig, nur Monate mit Mutterschutzgeld werden ausgeklammert, das erhältst du nicht, also zählt alle bis zur Geburt!

Und ehrlich gesagt, würde ich moralisch auf den AG schon lange keine Rücksicht mehr nehmen



Beitrag von „Trantor“ vom 30. Mai 2018 09:02

@AP1983 Ich möchte nur mal einen anderen Aspekt erwähnen: Ich weiß ja nicht, wie deine Rückkehr- bzw. Zukunftspläne sind, aber könnte es nicht auch sinnvoll sein, diese 6 Wochen (ggf. in Teilzeit) Dienst zu tun, um den Kontakt zu Schule und Kollegium mal wieder zu intensivieren? Ich habe das schon öfters erlebt, dass Frauen nach längere Kinderpause zurückgekehrt sind und dann ziemlich unglücklich waren, weil sich zu viel in ihrer Abwesenheit verändert hatte. Nur mal so als Denkanstoß und ohne Kenntnis deiner Situation ...

Beitrag von „AP1983“ vom 3. Juni 2018 21:45

Zitat von Trantor

@AP1983 Ich möchte nur mal einen anderen Aspekt erwähnen: Ich weiß ja nicht, wie deine Rückkehr- bzw. Zukunftspläne sind, aber könnte es nicht auch sinnvoll sein, diese 6 Wochen (ggf. in Teilzeit) Dienst zu tun, um den Kontakt zu Schule und Kollegium mal wieder zu intensivieren? Ich habe das schon öfters erlebt, dass Frauen nach längere Kinderpause zurückgekehrt sind und dann ziemlich unglücklich waren, weil sich zu viel in ihrer Abwesenheit verändert hatte. Nur mal so als Denkanstoß und ohne Kenntnis deiner Situation ...

Das ist ein wichtiger Aspekt. Ich bin allerdings in der glücklichen Lage mit vielen meiner Kollegen auch privat befreundet zu sein. Darüberhinaus haben wir diverse WhatsApp-Gruppen und viele schulische Veranstaltungen nur für die Kollegen, zu denen ich immer gehe. Der Kontakt bleibt also so oder so erhalten.

Ich werde in den kommenden Wochen einen Termin bei meiner Schulleiterin vereinbaren und die Karten auf den Tisch legen. Sie wird mir ja dann sagen, ob die Rücknahme des Teilzeitantrags geht und wie ich in den sechs Wochen eingesetzt werde. Eine Verlängerung der Elternzeit macht übrigens keinen Sinn, da ich jetzt ausgerechnet habe, dass ich auch bei Anrechnung meines Teilzeitgehalts (zwischen dem planmäßigen Ende der Elternzeit Ende Oktober und dem Zeitpunkt der Geburt) auf das Elterngeld, noch den Höchstsatz Elterngeld erhalte.

Noch einmal vielen Dank an euch alle! Ihr habt mir wirklich geholfen, den Knoten in meinem Hirn zu entwirren. Ich blicke jetzt durch.